

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Basel III

(Letzte Änderung vom 10. Mai 2013)

Die nationale Umsetzung von Basel III ist in einer eigenständigen Eigenmittel- und Risikoverteilungsverordnung (ERV) des Bundesrats geregelt. Die technischen Erläuterungen mit den detaillierten Vorschriften sind in Rundschreiben der FINMA zu folgenden Gebieten ausgeführt: Kreditrisiken, Marktrisiken, operationelle Risiken, Eigenmittel-Offenlegung, Risikoverteilung und anrechenbare Eigenmittel. Das Rundschreiben zu den Kreditrisiken verweist für den IRB und Verbriefungspositionen zudem direkt auf die englischsprachigen Mindeststandards des Basler Ausschusses und beschränkt sich auf notwendige weitere Präzisierungen.

Antworten auf Auslegungsfragen von Basel III werden fortlaufend durch den Basler Ausschuss für Bankenaufsicht in sogenannten FAQ-Listen sowohl in Englisch als auch in deutscher, französischer und italienischer Sprache publiziert.

- Basel III – Anrechenbare Eigenmittel: <http://www.bis.org/publ/bcbs211.htm>
- Basel III – Gegenpartei-Kreditrisiken: <http://www.bis.org/publ/bcbs235.htm>

Diese offiziellen Publikationen sind ein Bestandteil von Basel III. Sie haben daher für die nationale Umsetzung von Basel III Gültigkeit und sollten bei der Berechnung der anrechenbaren oder erforderlichen Eigenmittel beachtet werden: Zu nicht bereits in den FAQ-Listen des Basler Ausschusses behandelten Fragen veröffentlicht die FINMA eine eigene FAQ-Liste zu Basel III mit Antworten auf häufig gestellte Fragen. Die vorliegende FAQ-Liste wird bei Bedarf weiter aktualisiert. Eine Integration der bereits früher publizierten FAQ-Liste zu Basel II in diese FAQ-Liste zu Basel III ist für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen. Die FINMA FAQ-Liste zu Basel III beantwortet bis dato eingegangene Fragen zu Basel III. Ferner stellt sie einige Punkte klar, die im Rahmen eines von der FINMA durchgeführten Qualitätssicherungsprozesses identifiziert wurden, und zwar im Rahmen einer Selbstbeurteilung der Schweizer Umsetzung von Basel III entlang dem Umsetzungsprinzip „Basel pur“. Diese Selbstbeurteilung fand im Rahmen des sogenannten „Regulatory Consistency Assessment Programme“ (RCAP) des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht statt.

Wo notwendig, wird die FINMA ihre Rundschreiben in der zweiten Jahreshälfte 2013 aktualisieren, um die Klarstellungen einzuarbeiten; die aktualisierten Rundschreiben werden auf den 1. Januar 2014 in Kraft treten. Bezüglich der ERV beabsichtigt die FINMA dem Bundesrat einen entsprechenden Antrag einzureichen, um die vorgeschlagenen Änderungen bei nächster Gelegenheit umzusetzen.

Die anzupassenden Artikel und Randziffern sind aufgeführt, die vorgeschlagenen Änderungen sind kursiv hervorgehoben. Mit Referenzierung der Form [§xx], {§xx} oder (§xx) wird auf die Originalversion

der Basler Mindeststandards verwiesen, d.h. die Texte zu Basel II, II.5 und III. Die gleiche Konvention wird auch in den FINMA-Rundschreiben verwendet (vgl. etwa FINMA-RS 08/19 Rz 2–2.3).

A. Eigenmittelnachweis

Die hier aufgeführten FAQs beziehen sich auf den von der SNB publizierten Eigenmittelnachweis in der Version 2.0 vom 2.4.2013.

Ein paar Implementierungsfehler in der ersten Version des Release 2.0 wurden mittlerweile korrigiert (siehe Abschnitt A Eigenmittelnachweis Fragen 8–11 unten). Im zusätzlich bereits publizierten Release 2.1 wurden neben der Korrektur dieser Fehler weitere Änderungen vorgenommen. Für die Beschreibung dieser Änderungen sind die dem Release 2.1 beigelegten Releasenotes zu konsultieren. Der Release 2.1 ist für die Daten ab dem 30.6.2013 zu verwenden. Release 2.0 ist für die Daten vom 31.3.2013 zu verwenden.

- 1. Formular CVA Spalte 01 – Zeile 3: Wir gehen davon aus, dass CVA eine zusätzliche Eigenmittelanforderung für unsere Bank ist, die der EAD für Derivate hinzuzurechnen ist. In der Bezeichnung zur Zeile 3 spricht man jedoch von „outstanding EAD (net of CVA)“. Soll man also EAD + CVA in der Zeile 1 eintragen und EAD – CVA in der Zeile 3?**

Es besteht ein Unterschied zwischen CVA als Anpassungen am aktuellen Marktwert (oder am „Fair Value“) der Derivate und den Eigenmittelanforderungen für CVA, die in der Tat eine weitere Eigenmittelanforderung für das Risiko künftiger CVA darstellen (vgl. Rz 392 des FINMA-RS 08/19). Es ist möglich, dass solche Wertanpassungen von Derivaten von der Bank gar nicht vorgenommen werden und als Folge davon die zugehörigen CVA gleich Null sind. Gleichwohl kann die CVA-Charge aber grösser als Null sein.

Im Formular CVA, Zeile 01 – Spalte 3, geht es um aktuelle Wertanpassungen (credit valuation adjustments) („current incurred CVA“), die von der EAD abgezogen werden können (gemäss FINMA-RS 08/19 Rz 380.1). In Zeile 1 muss daher die EAD eingetragen werden und in der Zeile 3 muss die um die „current incurred CVA“ reduzierte EAD eingetragen werden.

- 2. Formular CASABISIRB, Spalte 01 - Zeile 467: Man soll in dieser Zelle die "Minimum capital requirements for credit valuation adjustments (CVAs)" eintragen, die im Zusammenhang mit unseren Derivatgeschäften stehen. Heisst dies, dass die CVA nicht in den Formularen CRSABIS_01 bis CRSABIS_07 einzutragen ist und nur ein einziger Wert in den Formularen CASABISIRB und CVA? Eine ähnliche Frage stellt sich in Bezug auf Transaktionen mit CCPs: Müssen diese im Formular CRSABIS_01 oder unter Ziffer 2.1.4 des Formulars CASABISIRB eintragen werden?**

Korrekt.

Die CVA-Eigenmittelanforderung ist jeweils nur in den Formularen CASABISIRB und CVA einzutragen, und nicht in den Formularen CRSABIS_01 bis CRSABIS_07.

Ebenso sind die Anforderungen für Transaktionen mit CCPs nicht in den Formularen CRSABIS_01 usw. einzutragen. Diese Anforderungen sind nur unter Ziffer 2.1.5 des Formulars CASABISIRB zu rapportieren. Die Ziffer 2.1.4 ist reserviert für Exposures in Form von Ausfallfonds von CCPs.

- 3. Bei der CVA-Eigenmittelanforderung gibt es ein spezielles Formular CVA. Darin sind aber keine Eigenmittelanforderungen anzugeben. Ist es richtig, dass wir für die Eigenmittelanforderungen für FX Forward exposure nach der Formel „Positive Replacement Value + Add-on + CVA charge“ im Formular CRSABIS gemäss jeweiliger Gegenpartei aufführen? Ist es dementsprechend richtig, dass das Formular CVA Zusatzinformationen darstellt?**

Das Formular CVA enthält verschiedene Zusatzinformationen über die Gegenpartei-Kreditrisiken von SFTs und Derivaten. In Reihe 4 ist dann die CVA-Eigenmittelanforderung in Form von Risk Weighted Assets anzugeben. Die CVA-Eigenmittelanforderung wird (ausser im vereinfachten Ansatz gemäss FINMA-RS 08/19 Rz 403-407) auf Portfoliostufe berechnet und lässt sich deshalb nicht ohne weiteres auf einzelne Gegenparteien aufteilen. Die Formulare CRSABIS reflektieren deshalb für die jeweiligen Gegenparteien nur die Kreditäquivalente (Positive Replacement Value + Add-on) ohne Berücksichtigung der CVA-Eigenmittelanforderung. Im Formular CASABISIRB reflektieren die Ziffern 2.1.1 oder 2.1.2 die risikogewichteten Kreditäquivalente und Ziffer 2.1.6 reflektiert die CVA-Eigenmittelanforderung.

- 4. Ist es richtig, dass die nicht gegenpartiebezogenen Eigenmittelanforderungen nur noch im Formular CASABISIRB erfasst werden? Sind diese in keinem anderen Formular zu erfassen?**

Ja, das ist richtig.

- 5. ERV Art. 69 Börsen und Clearinghäuser: Wo sind die Positionen gemäss Anhang 2 Position 6.2 (Risikogewicht 2 %) auszuweisen?**

Die Positionen werden nicht in den Detailformularen erfasst und dann auf die Formulare CASABISIRB oder CASACH („CA-Formulare“) übertragen, sondern direkt in diesen CA-Formularen erfasst. Siehe Ziffer 2.1.4.1.

- 6. ERV Art. 76 Positionen aus nicht abgewickelten Transaktionen: Wo sind die Positionen gemäss Absatz 2 Buchstabe b (Risikogewicht 1250 %) auszuweisen?**

Die Positionen werden nicht in den Detailformularen erfasst und dann auf die Formulare CASABISIRB oder CASACH („CA-Formulare“) übertragen, sondern direkt in diesen CA-Formularen erfasst. Siehe Ziffer 2.1.3.2.

- 7. Eine Zuordnung von Repos mit 10 % Gewichtung gemäss FINMA-RS 08/19 Rz 128 ist im Formular CRSABIS momentan nicht möglich, da eine 10 % Zeile nicht existiert.**

In den Formularen fehlt eine Zeile für die 10 %-Risikogewichtung. Eine Anpassung wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Bis dahin kann die Position wie folgt eingestellt werden, um eine 10 %-Gewichtung zu erzielen: Die Position wird je hälftig auf die Linien mit den Risikogewichten 0 % und 20 % verteilt.

- 8. Der Inhalt der Ziffer 1.1.1.6 (Zelle 246) in den Formularen CASABISIRB und CASACH wird mit einer Formel berechnet.**

Die Formel ist falsch, der Inhalt der Ziffer 1.1.1.6 (Zelle 246) muss manuell erfasst werden, der mit der Formel generierte Betrag muss überschrieben werden.

Dieser Fehler ist in der aktuellen Version des Release 2.0 bereits korrigiert.

- 9. Die korrekte Erfassung der Ziffer 2.1.1.1.0.4 des Formulars CASABISIRB generiert einen Konsistenzfehler.**

Das ist richtig, beim Design des Formulars CASABISIRB ist ein Fehler gemacht worden. Es wird getestet, ob der Wert unter Ziffer 2.1.1.1.0.4 (Zelle 101) gleich gross ist wie der Wert in Zelle 015 des Formulars CRSABIS. Dieser Test ist falsch; es sollte getestet werden, ob der Wert in Ziffer 2.1.1.1.0.4 (Zelle 101) gleich gross ist wie die Summe der Werte in Zellen 015 und 017 des Formulars CRSABIS. Solange dieser Fehler nicht behoben ist, sind unter Ziffer 2.1.1.1.0.4 (Zelle 101) von CASABISIRB nur die überfälligen Forderungen mit einem Risikogewicht von 100 % zu erfassen.

Dieser Fehler ist in der aktuellen Version des Release 2.0 bereits korrigiert.

- 10. Die korrekte Erfassung der Ziffer 2.1.1.1.0.5 des Formulars CASACH generiert einen Konsistenzfehler.**

Das ist richtig, beim Design des Formulars CASACH ist ein Fehler gemacht worden. Es wird getestet, ob der Wert unter Ziffer 2.1.1.1.0.5 (Zelle 101) gleich gross ist wie der Wert in Zelle 018 des Formulars CRSACH. Dieser Test ist falsch; es sollte getestet werden, ob der Wert in Ziffer 2.1.1.1.0.5 (Zelle 101) gleich gross ist wie die Summe der Werte in Zellen 018 und 021 des Formulars CRSACH. Solange dieser Fehler nicht behoben ist, sind unter Ziffer 2.1.1.1.0.5 (Zelle 101) von CASACH nur die überfälligen Forderungen mit einem Risikogewicht von 100 % zu erfassen.

Dieser Fehler ist in der aktuellen Version des Release 2.0 bereits korrigiert.

11. Die automatische Berechnung der Ziffern 3.1.1 (Zelle 478), 3.1.2 (Zelle 479), 3.2.1 (Zelle 481), 3.2.2 (Zelle 483), 3.2.6 (Zelle 490) und 3.2.7 (Zelle 492) der Formulare CASABISIRB und CASACH ist falsch, sie weist einen um den Faktor 100 zu kleinen Betrag aus.

Das ist richtig, beim Design des Formulars CASABISIRB und CASACH ist ein Fehler gemacht worden. Die automatisch berechnete Zahl muss mit 100 multipliziert werden und manuell überschrieben werden. Allfällige Fehlermeldungen sind zu ignorieren.

Dieser Fehler ist in der aktuellen Version des Release 2.0 bereits korrigiert.

B. Anrechenbare Eigenmittel

1. Was ist unter indirektem Halten von Eigenkapitalinstrumenten zu verstehen, welches gleich wie das direkte Halten erfasst werden muss (Artikel 32 Bst. h, 34 Abs. 1 und 36 Abs. 1 ERV)?

Dies wird im FINMA-RS 13/1 in einer neuen Rz 121a mit folgendem Inhalt klargestellt:

In Übereinstimmung mit Basel III §80, Fussnote 26, und der FAQ 15 des Basler Ausschusses (zu §78-89) sind indirekte Positionen Engagements oder Teile davon, die im Falle von Wertverlusten direkter Positionen zu einem Verlust bei der Bank führen, der im Wesentlichen gleich hoch ist wie der Wertverlust der direkten Position, d.h. eine indirekte Exposure ist zu erfassen, sofern die Wertveränderung einer indirekten Exposure mit der Wertveränderung eines direkten Haltens eines Eigenkapitalinstruments eng korreliert.

2. Erfasst Art. 52 ERV „potentielles zukünftiges Halten von eigenen Eigenkapitalinstrumenten aufgrund vertraglicher Kaufverpflichtungen“ wie nach Basel III, § 78, vorgesehen ist?

Ja. Wir haben keine Fälle vertraglicher Kaufverpflichtungen von eigenen Eigenkapitalinstrumenten identifiziert, die nicht unter die in der Nettopositionsberechnung nach ERV Artikel 52 genannten Beispiele fallen würden. Zur Vermeidung von Zweifeln wird im FINMA-RS 13/1 eine neue Rz 117a mit folgendem Inhalt eingefügt:

Im Zuge der Berechnung der Nettoposition hat die Bank zu bestimmen, ob zusätzlich zu den ausdrücklich in Art. 52 ERV aufgeführten Beispielen weitere vertragliche Verpflichtungen zum Erwerb eigener Eigenkapitalinstrumente bestehen und – gegebenenfalls – hat sie solche Instrumente einzubeziehen.

3. Ist im Rahmen der Schwellenwertabzüge jede Art des Haltens von Eigenkapitalinstrumenten (direkt, indirekt und synthetisch) von Unternehmen des Finanzbereichs zu erfassen?

Ja. Diese Klarstellung soll in einer Neuformulierung der Rz 118 im FINMA-RS 13/1 erfolgen, allenfalls einer neuen Rz 118a. Weil Art. 52 Abs. 2 ERV mit „indirekt und synthetisch“ ergänzend zum direkten Halten, welches die implizite Ausgangslage des Absatzes darstellt, bereits genügend verständlich die drei Varianten einer „Exposure“ festhält, erscheint deren Wiederholung in Art. 36 ERV rechtstechnisch nicht angebracht. Im Art. 38 Abs. 2 ERV stellt hingegen das Fehlen des Begriffes „synthetisch“ bei gleichzeitiger Erwähnung von „direkt und indirekt“ ein Versehen dar, welches bei Gelegenheit zu bereinigen ist.

4. Welche Kapitalinstrumente gestattet Basel III international tätigen Banken in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft im CET1?

Basel III §53 betont, dass international tätige Banken in der Rechtsform der Aktiengesellschaft die CET1-Anforderungen einzig mit Stammaktien als Kapitalinstrument erfüllen sollen. Entsprechend diesem Verständnis wird im FINMA-RS 13/1 eine neue Rz 13a vorgesehen, welche dies zum Ausdruck bringt:

Die FINMA beabsichtigt nicht, betreffend Banken/Finanzgruppen unter ihrer Aufsicht, welche als Aktiengesellschaften organisiert und an der Schweizer Börse oder einem gleichwertigem ausländischen regulierten Markt kotiert sind, neben den Stammaktien weitere Instrumente des Gesellschaftskapitals als CET1 (hartes Kernkapital) anzuerkennen.

5. Wie sind latente Steuerverpflichtungen („deferred tax liabilities“, DTLs), sofern sie zur Verrechnung mit latenten Steueransprüchen („deferred tax assets“, DTAs) zugelassen werden, auf die beiden Ausprägungen von DTAs gemäss der ERV (Art. 32 Bst. d respektive Art. 39 Abs. 1 Bst. b) aufzuteilen?

Die ERV enthält keine schlüssigen Anweisungen, wie dies zu geschehen hat. Zur Klärung wird im FINMA-RS 13/1 eine neue Rz 107a mit folgendem Inhalt eingefügt:

Diejenigen DTLs, welche gegen DTAs verrechnet werden dürfen, müssen Beträge ausschliessen, welche bereits im Rahmen der Bestimmung des massgebenden Betrages im Sinne der Art. 31 Abs. 2 und 32 ERV berücksichtigt worden sind, wie beispielsweise beim Goodwill, immateriellen Werten oder bilanzierten Forderungen gegenüber leistungsorientierten Pensionsfonds. Sofern DTAs mit DTLs verrechnet werden, muss deren Zuteilung anteilmässig (Verhältnis der Beträge der zwei DTA-Kategorien) auf diejenigen DTAs erfolgen, welche den Schwellenwerten unterliegen und solchen, welche voll zum Abzug vom CET1 gelangen.

6. Im Juli 2012 veröffentlichte der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht eine revidierte Regelung zu Basel III § 75 betreffend der Behandlung von buchhalterischen Bewertungsanpassungen von Verpflichtungen aus Derivatkontrakten aufgrund der Veränderung der eigenen Kreditwürdigkeit. Wo ist dies in den schweizerischen Vorschriften geregelt?

Die neue Regelung (<http://www.bis.org/press/p120725b.htm>) ist aus dem einfachen Grund nicht in der schweizerischen Regulierung enthalten, weil letztere vor Erlass der Revision des Basler Ausschusses

finalisiert worden war. Die geforderte Behandlung ist entsprechend der Basel III Übergangsbestimmungen des Art. 142 ERV (Einführungsphase für Korrekturen) einzuführen. Das bedeutet, dass ein allfällig bestimmter CET1-Abzug der buchhalterischen Bewertungsanpassungen für Derivatverpflichtungen aufgrund des eigenen Kreditrisikos der Bank über fünf Jahre ansteigend umgesetzt wird, beginnend mit 20 % des zu korrigierenden Betrages in 2014 und einem vollen Abzug ab 1. Januar 2018. Somit hat die Neuregelung im Jahre 2013 keine praktischen Auswirkungen. Eine Änderung der ERV ist notwendig, weil die Vorschrift zu Verpflichtungen aus Derivatkontrakten für alle Banken umgesetzt werden muss. Ausserdem betreffen die Korrekturen im Rahmen der Marktbewertungsoption („Fair Value Option“, im Fall der Anwendung von anerkannten internationalen Rechnungslegungsstandards) die Derivatkontrakte nicht. Als Übergangslösung wird gemäss FINMA-RS 13/1 eine neue Rz 147 Folgendes verlangen:

In Bezug auf derivative Verbindlichkeiten sind sämtliche Bewertungsanpassungen auszuklammern, die sich aus dem Kreditrisiko der Bank selbst ergeben. Die Aufrechnung von Bewertungsanpassungen aufgrund des Kreditrisikos der Bank selbst mit Bewertungsanpassungen aufgrund des Kreditrisikos der Gegenparteien ist nicht gestattet.

C. Erforderliche Eigenmittel – Kreditrisiken

- 1. Eine Bank tätigt börsengehandelte Derivate als Kommissionär für Ihren Kunden. Die Bank ist selber nicht Clearing Member der zentralen Gegenpartei (CCP), sondern wickelt die börsengehandelten Derivate über einen Clearing Member (Bank) ab. Welche Gegenpartei-Kreditrisiken sind zu unterlegen, und wo werden sie im Eigenmittelnachweis ausgewiesen?**

Unter Basel III gibt es punkto Mindesteigenmittel für Gegenpartei-Kreditrisiken grundsätzlich keinen Unterschied mehr zwischen OTC und börsengehandelten Derivaten. Für die Gegenpartei-Kreditrisiken ist nicht ausschlaggebend, ob das Derivat OTC oder börsengehandelt ist, sondern ob eine zentrale Gegenpartei (CCP) die Pflichterfüllung des Kontrakts gegenüber der Bank garantiert oder nicht.

Die Bank muss grundsätzlich Kreditrisiken gegenüber dem Kunden und Kreditrisiken gegenüber dem Clearing-Member (oder der CCP) erfassen und mit Eigenmitteln unterlegen.

Für die Kreditrisiken gegenüber dem Kunden gilt Rz 408.19 des FINMA-RS 08/19 (auch wenn die Bank selber nicht Clearing Member ist).

Gegenüber dem Clearing-Member ist die Bank ihrerseits ein Kunde und es gelten Rz 408.20-24 und 408.27 des FINMA-RS 08/19. Exposures, die gemäss diesen Bestimmungen zu 2 % oder 4 % gewichtet werden dürfen, gelten als Exposures gegenüber der CCP. Sie werden im Eigenmittelnachweis unter Ziffer 2.1.5 rapportiert und sind von der CVA-Eigenmittelanforderung ausgenommen. Exposures, die die nötigen Bedingungen nicht erfüllen, werden wie Kreditrisiken gegenüber dem Clearing Member rapportiert und unterliegen der CVA-Eigenmittelanforderung.

2. **Gemäss FINMA-RS 08/2 (Rechnungslegung Banken) müssen börsengehandelte Derivate, welche die Bank als Kommissionär tätigt, nur bilanziert werden, falls der aufgelaufene Tagesverlust („variation margin“) nicht durch die effektiv einverlangte Einschussmarge („initial margin“) vollständig gedeckt ist. Die Bank weist somit nur die Wiederbeschaffungswerte und Kontraktvolumen von OTC-Geschäften in der Bilanz resp. Ausserbilanz aus. Müssen börsengehandelte Kontrakte trotzdem unter Kreditrisiken erfasst und im Eigenmittelnachweis abgebildet werden?**

Unabhängig davon ob sie bilanziert werden müssen, sind börsengehandelte Derivate unter Basel III punkto Mindesteigenmitteln für Gegenpartei-Kreditrisiken gleich zu behandeln wie OTC Derivate (siehe auch Abschnitt C Erforderliche Eigenmittel – Kreditrisiken Frage 1). Allerdings darf für börsengehandelte Derivate die Übergangsbestimmung von Rz 410 des FINMA-RS 08/19 angewendet werden.

3. **Müssen die börsengehandelte Kontrakte in der CVA-Eigenmittelcharge enthalten sein, wenn eine Bank die Übergangsbestimmung von Rz 410 FINMA-RS 08/19 anwendet?**

Nein, solange eine Bank die Übergangsbestimmung in Anspruch nimmt, dürfen börsengehandelte Derivate von der CVA-Eigenmittelcharge ausgenommen werden.

Wie in der nationalen Arbeitsgruppe zur Umsetzung besprochen, behält sich die FINMA eine Einschränkung dieser Übergangsbestimmungen bei Instituten vor, bei denen börsengehandelte Derivate materiell sind. Von solchen Instituten wird erwartet, dass sie nicht oder nur möglichst kurz von dieser Übergangsbestimmung Gebrauch machen.

4. **Wie sind allfällige Aktivsalden von Cash-Besicherungen im Zusammenhang mit Derivaten nach den Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften (Basel III) unter dem einfachen Ansatz zu behandeln?**

Wir möchten unsere Interpretation der Randziffer 115.0.2 des FINMA-RS 08/19 anhand nachfolgenden Beispiels aufzeigen:

Die Bank A weist per einem Stichtag gegenüber der Bank B einen positiven Netto-Wiederbeschaffungswert aus Derivaten von CHF 10 Mio. aus. Sie hat von Bank B insgesamt Sicherheiten in Form einer Cash Collateral Deckung von CHF 8 Mio. erhalten. Die beiden Bankinstitute haben eine schriftliche bilaterale Verrechnungsvereinbarung für Derivate, welche die Anforderungen gemäss Randziffer 115.0.2 des FINMA-RS 08/19 vollumfänglich erfüllen. Um das Beispiel nicht allzu komplex zu gestalten, werden die Aspekte betreffend Add-on und CVA-Eigenmittelzuschlag in diesem Beispiel weggelassen.

Unsere Interpretation der Behandlung dieses Beispiels ist Folgende:

- a) die Bank A weist aufgrund der Verrechnungsmöglichkeiten eine Netto-Position gegenüber der Bank B von CHF 2 Mio. aus (positiver Netto-Wiederbeschaffungswert von CHF 10 Mio. abzüglich Passivsaldo Cash Collateral Deckung von CHF 8 Mio.). Dies gilt sowohl in der Eigenmittel- als auch in der Klumpenrisiko-Betrachtung.
- b) die Bank B weist aufgrund der Verrechnungsmöglichkeiten eine Netto-Position gegenüber der Bank A von CHF 0 aus (Aktivsaldo Cash Collateral Konto von CHF 8

Mio. abzüglich negativer Netto-Wiederbeschaffungswert von CHF 10 Mio.). Dies gilt sowohl in der Eigenmittel- als auch in der Klumpenrisiko-Betrachtung.

Die Behandlung von erhaltenen Sicherheiten ist in den Basler Mindeststandards und im FINMA-RS 08/19 klar geregelt. Sie erfolgt gemäss Rz 200, wonach der gemäss umfassendem Ansatz adjustierte Sicherheitswert (C_A) vom Kreditäquivalent (EAD) abgezogen wird. Teil a) Ihres Beispiels ist also sicher korrekt. Die Formel in Rz 200 wurde von [§186] übernommen. Allerdings sollte der Term $[EAD - C_A]$ als $\max[EAD - C_A, 0]$ interpretiert werden, da die Eigenmittelanforderung einer Position nicht negativ werden darf.

Von der Bank gelieferte Sicherheiten können aus Sicht dieser Bank auch als positive aktuelle Wiederbeschaffungswerte (im Sinne von Art. 57 ERV) interpretiert werden, die, falls die Bedingungen dafür erfüllt sind, mit anderen aktuellen Wiederbeschaffungswerten verrechnet werden dürfen. Dann ist auch Punkt b) Ihres Beispiels korrekt.

Genauer genommen gilt innerhalb der Formel unter Rz 200,

$$EAD - C_A = RC + Add-on - C_A = (RC - C_A) + Add-on$$

d.h. Netto-Wiederbeschaffungswerte RC können mit den Sicherheiten C_A (nach Anwendung eines Haircuts) genettet werden, aber in der Berechnung des Add-ons (siehe Rz 51 und 58-63) werden Wiederbeschaffungswerte und Nennwerte *ohne* Sicherheiten berücksichtigt.

Selbstverständlich müssen auch gelieferte Sicherheiten gemäss dem umfassenden Ansatz adjustiert, d.h. mit Haircuts behandelt werden und zwar wie folgt:

$$\text{Adjustierter Wert} = \text{gegenwertiger Wert der gelieferten Sicherheit} \times (1 + H + H_{FX}).$$

Dabei ist H der Haircut für die gelieferte Sicherheit und H_{FX} ist der Haircut für Währungsinkongruenz, falls die Währung der Sicherheiten nicht mit der Verrechnungswährung übereinstimmt.

Zur Klumpenrisikobetrachtung:

ERV Art. 108 Verrechnung:

Die gesetzliche und vertragliche Verrechnung (Netting) von Forderungen mit Verpflichtungen gegenüber Gegenparteien ist in gleichem Umfang zulässig wie für die Eigenmittelberechnung.

Für Banken, die noch nach den ‚alten‘ Vorschriften (d.h. dem SA-CH) rechnen, ist Art. 99 ERV[alt] anwendbar:

ERV[alt] Art. 99 Verrechnung:

Die gesetzliche und vertragliche Verrechnung (Netting) von Forderungen mit Verpflichtungen gegenüber Gegenparteien ist in gleichem Umfang zulässig wie für die Eigenmittelberechnung.

5. **Gehen wir richtig in der Annahme, dass Repo-Geschäfte welche über die SIX SIS AG abgewickelt werden gemäss ERV Anhang 2 Ziffer 6.2 (mit 2 % Risikogewicht) zu behandeln sind oder kommt hier Ziffer 6.3 (mit 0 % Risikogewicht) zum Tragen?**

Weder noch. Die SIX SIS AG ist keine zentrale Gegenpartei. Sie übernimmt zwar die Abwicklung, aber sie garantiert nicht die Pflichterfüllung von Repo-Geschäften während der gesamten Laufzeit. Repo-Geschäfte, welche über die SIX SIS AG abgewickelt werden, gelten daher bezüglich Eigenmittelunterlegung als bilaterale Repo-Geschäfte zwischen der Bank und der jeweiligen Gegenpartei. Der Art. 114 Bst. g ERV ist somit nicht anwendbar. Die anwendbaren Risikogewichte sind daher grundsätzlich diejenigen der Repo-Gegenpartei. Wenn die jeweiligen Bedingungen erfüllt sind kann jedoch FINMA-RS 08/19 Rz 128 oder 172 zur Anwendung kommen.

6. **Muss eine Bank, die gemäss den Übergangsbestimmungen (Art. 137 ERV und Rz 409 FINMA-RS 08/19) weiterhin den SA-CH verwendet, trotzdem die neuen Bestimmungen des Rundschreibens Kreditrisiken anwenden (z.B. die CVA-Charge und die Unterlegung von Risiken im Zusammenhang mit zentralen Gegenparteien Rz 408-408.48)?**

Ja, die neuen Bestimmungen sind auch von SA-CH Banken anzuwenden. Die Übergangsbestimmung in Art. 137 ERV und Rz 409 FINMA-RS 08/19 betreffen nur die ausdrücklich genannten Punkte, d.h. unter anderem die Methode zur Berechnung der Kreditäquivalente von Derivaten. Alle nicht ausdrücklich in Art. 137 ERV und Rz 409 RS 08/19 genannten neuen Bestimmungen, insbesondere der erweiterte Anwendungsbereich der Kreditäquivalente im Zusammenhang mit der CVA-Charge oder im Zusammenhang mit zentralen Gegenparteien (Rz 408-408.48) gelten unabhängig von der Berechnungsmethode SA-CH oder SA-BIZ.

7. **Gemäss Rz 408.2 braucht eine CCP eine Lizenz ihrer Aufsichtsbehörde, um als QCCP zu gelten. Ist hier eine explizite Lizenz als QCCP im Sinne von Basel 3 gemeint?**

Nein, Rz 408.2 verlangt nicht, dass die Aufsichtsbehörde einer CCP diese explizit als QCCP designiert. Verlangt wird hingegen eine Lizenz oder Bewilligung, um in der jeweiligen Jurisdiktion für die fraglichen Produkte als zentrale Gegenpartei fungieren zu dürfen.

8. **Wo ist der sogenannte „Sovereign-Floor“ für Interbankpositionen definiert?**

Der „Sovereign-Floor“ wurde versehentlich nicht in die Schweizer Regulierung übernommen. Es ist vorgesehen, ihn mittels eines neuen Absatzes 3 in Artikel 68 der ERV zu implementieren:

Artikel 68 Banken und Effektenhändler

³ Forderungen an Banken ohne externes Rating (ausser kurzfristige selbst-liquidierende Akkreditive¹ für Handelsfinanzierung) dürfen kein Risikogewicht erhalten, das niedriger ist als das Risikogewicht für Forderungen an ihren Sitzstaat.

¹ Engl. „Short term self-liquidating letters of credit in trade finance“, siehe bcbs205, Seite 4 (www.bis.org/publ/bcbs205.pdf)

9. Gilt die 0 % Risikogewichtung nach ERV Anhang 2 Ziffer 1.2 für alle Währungen?

Nein, die Forderung muss auf Landeswährung lauten und in dieser refinanziert sein. Es ist vorgesehen, diese Präzisierung folgendermassen in ERV Anhang 2 Ziffer 1.2 aufzunehmen:

Ziffer	Positionsklassen (SA-BIZ) mit der Möglichkeit zur Verwendung externer Ratings	Ratingklassen								fest
		1	2	3	4	5	6	7	ohne Rating	
1.	Zentralregierungen und Zentralbanken									
1.1	Zentralregierungen und Zentralbanken	0 %	0 %	20 %	50 %	100 %	100 %	150 %	100 %	–
1.2	Eidgenossenschaft, Schweizerische Nationalbank, Europäische Zentralbank, Europäische Union, <u>sofern die Forderung auf Landeswährung lautet und in dieser refinanziert ist</u>	–	–	–	–	–	–	–	–	0 %

10. Die Basler Mindeststandards erwähnen bestimmte Ausserbilanzpositionen wie Note Issuance Facilities (NIFs), Revolving Underwriting Facilities (RUFs) oder direkte Kreditsubstitute. Wo sind die Kreditumrechnungsfaktoren für solche Positionen in ERV Anhang 1 aufgeführt?

Der Anhang ist diesbezüglich nicht klar. Grundsätzlich sind die Bestimmungen bezüglich Kreditumrechnungsfaktoren dieselben wie unter den Basler Mindeststandards ([§82-86]). Nachstehend findet sich eine vorgesehene Präzisierung von ERV Anhang 1, die die relevanten Informationen gibt.

² Dies bedeutet, dass die Bank auch entsprechende Verbindlichkeiten in Landeswährung hat. Dieses niedrigere Risikogewicht kann auf Sicherheiten und Garantien ausgedehnt werden.

Ziffer	Eventualverpflichtungen und unwiderrufliche Zusagen	Kredit- umrechnungsfaktoren
		SA-BIZ
1.	Kreditzusagen	
1.1	mit fester Verpflichtung und einer vereinbarten Ursprungslaufzeit unter einem Jahr	0,20
1.2	mit fester Verpflichtung und einer vereinbarten Ursprungslaufzeit ab einem Jahr	0,50
1.3	die jederzeit und ohne Auflagen kündbar sind oder die automatisch nichtig werden, wenn sich die Bonität des Schuldners verschlechtert	0,00
2.	Bauhandwerkerbürgschaften für die Ausführung von Bauten in der Schweiz und im Ausland	0,50
3.	Selbstliquidierende Gewährleistungen aus Warenhandelsgeschäften	
3.1	<u>Kurzfristige selbstliquidierende Handelsakkreditive aus Warenhandelsgeschäften (z.B. Dokumentenakkreditive, die durch die zugrundeliegende Fracht besichert sind)</u>	0,20
4.	Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen	
4.1	auf nicht unter Beteiligungen bilanzierten Beteiligungstiteln	1,00
4.2	auf Beteiligungstiteln, wenn es sich um nicht zu konsolidierende Beteiligungen handelt	1,00
4.3	auf Beteiligungstiteln, wenn es sich um zu konsolidierende Beteiligungen oder um Beteiligungstitel im Versicherungsbereich handelt	1,00
5.	Gewährleistungen	
5.1	<u>transaktionsbezogene Eventualverpflichtungen (z.B. Erfüllungsgarantien, Bietungsgarantien, Produktgarantien und Standby-Akkreditive, die mit bestimmten Geschäften zusammenhängen)</u>	0,50
5.2	<u>Note Issuance Facilities (NIFs) und Revolving Underwriting Facilities (RUFs)</u>	0,50
6.	Direkte Kreditsubstitute und übrige Eventualverpflichtungen	
6.1	<u>Direkte Kreditsubstitute, wie z.B. allgemeine Kreditbürgschaften (einschl. Standby-Akkreditive, die als finanzielle Sicherheiten für Darlehen und Wertpapiere dienen) und Akzente (einschl. Indossamente, die den Charakter von Akzepten haben)</u>	1,00
6.2	Übrige Eventualverpflichtungen	1,00

Bemerkungen:

1. Übrige Eventualverpflichtungen (unter Ziffer 6.2) beinhalten insbesondere:

- Pensionsgeschäfte und Wertpapierverkäufe mit Rückgriffsmöglichkeit, wobei das Kreditrisiko bei der Bank verbleibt³ [§83 (ii)]

³ Solche Positionen sind nach der Art des Sicherheiten oder Wertpapieren zu gewichten, nicht nach Art der Gegenpartei des betreffenden Geschäfts.

- Verleihen von Wertpapieren und Hinterlegen von Wertpapieren als Sicherheiten, sowie Wertpapierpensions- und ähnliche Geschäfte (Repos und Reverse Repos sowie Wertpapierleihegeschäfte) [§84]
- Terminkäufe, Forward Forward Deposits und nur teilweise eingezahlte Aktien und Wertpapiere⁴, die Zusagen mit sicherer Inanspruchnahme darstellen [§84 (i)]

2. Wenn die Zusage zur Bereitstellung einer ausserbilanziellen Position gegeben wird, können die Banken den niedrigeren der beiden anwendbaren Kreditumrechnungsfaktoren anwenden. [§86]

11. Wo sind die Anforderungen gemäss §95 und §105 der Basler Mindeststandards (bzgl. Basel II) umgesetzt?

Diese Anforderungen wurden versehentlich nicht explizit in die Schweizer Regulierung übernommen. Dies wird in Form zweier neuer Randziffern im FINMA-RS 08/19 erfolgen:

Rz 15.1 [§95] Die Banken müssen offenlegen, welche Ratingagenturen sie für die Risikogewichtung ihrer Positionen heranziehen. Für jede von ihnen gewählte, anerkannte Ratingagentur sind die Angaben zu gliedern nach: den Forderungsarten, den Risikogewichten, die nach dem jeweils zulässigen Zuordnungsverfahren den jeweiligen Ratings zugeordnet sind; sowie der Gesamtsumme der risikogewichteten Positionen für jedes Risikogewicht.

Rz 13.1 [§105] Bei kurzfristigen Interbankforderungen wird folgendermassen vorgegangen:

- *Die grundsätzliche Behandlung kurzfristiger Kredite – wie in ERV Anhang 2, Ziffer 4.1 dargelegt – wird auf alle Forderungen an Banken mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu drei Monaten angewandt, sofern es kein spezifisches Kurzfrist-Rating gibt.*
- *Wenn ein Kurzfrist-Rating existiert und es im Vergleich zur grundsätzlichen Behandlung gemäss ERV Anhang 2, Ziffer 4.1 zu vorteilhafteren (d.h. niedrigeren) oder denselben Risikogewichten führt, sollte das Kurzfrist-Rating nur für diesen spezifischen Kredit angewandt werden. Andere kurzfristige Forderungen werden gemäss der grundsätzlichen Behandlung in ERV Anhang 2, Ziffer 4.1 behandelt.*
- *Wenn ein spezifisches Kurzfrist-Rating für eine kurzfristige Forderung an eine Bank zu weniger vorteilhaften (d.h. höheren) Risikogewichten führt, kann die grundsätzliche Behandlung gemäss ERV Anhang 2, Ziffer 4.1 von kurzfristigen Interbankkrediten nicht angewandt werden. Alle nicht beurteilten kurzfristigen Kredite erhalten dann dasselbe Risikogewicht, das diesem spezifischen Kurzfrist-Rating entspricht.*

12. In der Tabelle von Rz 17 des FINMA-RS 08/19 wird der Add-on „1 .0“ aufgeführt, sind dies 1 % oder 10 %?

⁴ Solche Positionen sind nach der Art der Sicherheiten oder Wertpapieren zu gewichten, nicht nach Art der Gegenpartei des betreffenden Geschäfts.

Der gültige Add-on Satz ist 10.0 Prozent. Der Druckfehler („1 .0“ statt „10.0“) wird baldmöglichst korrigiert.

13. Für die EPE-Modellmethode, für Verbriefungen und für den IRB verweist das FINMA-RS 08/19 jeweils auf die Basler Mindeststandards. Beziehen sich diese Verweise nur auf die Regeln zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen oder schliessen diese Verweise auch alle jeweils relevanten Aspekte der Säule 2 ein?

Die Verweise sollten auch die jeweils relevanten Aspekte von Säule 2 einschliessen. Um dies klarzustellen, werden folgende Ergänzungen im FINMA-RS 08/19 vorgenommen:

Rz 102: Es wird in ein Satz eingefügt, wonach [§777(i)-§777(xiii)] ebenfalls zur Anwendung kommen.

Rz 253: Es wird ein explizite Referenz zu allen Säule 2-Anforderungen der Basler Mindeststandards eingefügt, die Banken in Bezug auf Verbriefungen zu erfüllen haben. Hierzu gehören insbesondere [§790-794] und [§795].

Rz 266: Es wird ein explizite Referenz zu allen Säule 2-Anforderungen der Basler Mindeststandards eingefügt, die Banken in Bezug auf den IRB zu erfüllen haben. Hierzu gehören insbesondere [§765] und [§766].

14. FINMA-RS 08/19 116 Rz 116 bezieht sich auf ERV Artikel 75 Abs. 2, der nicht existiert.

Der letzte Satz von Rz 116 des FINMA-RS 08/19 wird folgendermassen korrigiert werden: „Im Handelsbuch kommt, ~~vorbehalten den Bestimmungen in Art. 75 Abs. 2 ERV~~, nur der umfassende Ansatz in Betracht.“

15. Das FINMA-RS 08/19 erwähnt in Rz 131 auch Gold. Dieses kann aber Marktpreisschwankungen unterliegen, weshalb die 0 %-Risikogewichtung nach Rz 130-131 nicht angemessen ist.

Dies stimmt, Gold ist auch in [§185] nicht aufgeführt. Die Rz 131 des FINMA-RS 08/19 wird folgendermassen angepasst:

- die Sicherheit aus einer Bareinlage ~~oder Gold~~ besteht; oder

16. Der Basel II Text erwähnt zusätzliche Anforderungen in §197 und §199. Gelten diese auch unter der Schweizer Regulierung?

Ja, da die Schweizer Regulierung konsistent mit den Basler Mindeststandards sein soll. Die Anforderungen nach [§197] und [§199] wurden versehentlich nicht umgesetzt. Dies wird durch Einfügen folgender zweier neuer Rz in das FINMA-RS 08/19 erfolgen:

Rz 232.1 [§197] *Materialitätsgrenzen für Beträge, unterhalb derer im Falle eines Verlustes keine Zahlungen geleistet werden, stellen zurückbehaltene First-Loss-Positionen dar und müssen von der Bank, die die Kreditabsicherung erwirbt, mit 1250 % risikogewichtet werden.*

Rz 232.2 [§199] *Wenn die Bank einen Teil des Risikos eines Kredits in einer oder mehreren Tranchen an einen oder mehrere Sicherungsgeber überträgt, und einen Teil des Risikos selbst behält und wenn das übertragene und das selbst getragene Risiko nicht gleichrangig sind, so kann die Bank entweder für die vorrangigen Tranchen (z.B. Second-Loss-Tranche) oder die nachrangige Tranche (z.B. First-Loss-Tranche) eine Absicherung anerkennen. In diesem Fall kommen die Bestimmungen von Abschnitt XIV (Verbriefungstransaktionen) zur Anwendung.*

17. Wieso wurde in der Schweizer IRB-Umsetzung die EU-Umsetzung der IRB-Regeln für Beteiligungstitel übernommen?

Dies hat historische Gründe und war durch den Wunsch getrieben, unter Basel II ein konsistentes Reportingframework und eine konsistente IT-Infrastruktur zur RWA-Berechnung für Schweizer Banken mit IRB-Tochtergesellschaften in der EU wie auch in der Schweiz ansässige Tochtergesellschaften von EU-Finanzgruppen zu haben. Dem Umsetzungsprinzip „Basel pur“ folgend werden die IRB-Regeln des FIMA-RS 08/19 zur Behandlung von Beteiligungstiteln vollständig konsistent mit den entsprechenden Regeln der Basler Mindeststandards ausgestaltet werden (dies wird die derzeitige EU-basierte Umsetzung von Basel II ersetzen). Hierbei wird auch klargestellt, dass unter Basel III die Eigenmittelanforderung für den erwarteten Verlust auf Basis einer 1250 % Risikogewichtung zu bestimmen sind (was die unter Basel II vorgesehene Behandlung via Kapitalabzug ersetzt).

D. Erforderliche Eigenmittel – Marktrisiken

- 1. Wieso wird in Rz 32 des FINMA-RS 08/20 nicht erwähnt, dass Banken auch in Zeiten von Stress über genügend Kapazitäten verfügen müssen um eine zuverlässige und vorsichtige Bewertung sicherstellen zu können? Muss es einer Bank möglich sein auf alternative Bewertungsmethoden auszuweichen, falls die normalerweise benutzte Bewertungsmethode nicht zur Verfügung steht?**

Diese Punkte wurden aus Versehen nicht aufgeführt, die Rz 32 des FINMA-RS 08/20 wird um folgenden Text ergänzt:

Die Bank muss über genügend Kapazitäten verfügen, um auch in Zeiten von Stress eine vorsichtige und zuverlässige Bewertung sicherzustellen. Eine Bank muss die Kapazität haben, alternative Bewertungsmethoden einzusetzen falls wegen Illiquidität oder Marktunterbrüchen Inputgrößen und Ansätze für eine Bewertung nicht mehr zur Verfügung stehen.

- 2. Muss eine Bank Bewertungen von Dritten verwenden um zu prüfen ob Bewertungsanpassungen nötig sind oder nicht? Falls ja, gilt das auch für Bewertungen mit einem Modell?**

Ja, die Rz 46 des FINMA-RS 08/20 wird um folgenden Text ergänzt:

Bewertungen von Drittparteien sollen für die Beurteilung, ob Bewertungsanpassungen nötig sind, herangezogen werden. Das gilt auch für Modellbewertungen.

3. Die Rz 94.10 des FINMA-Rs 08/20 verlangt immer noch Kapitalabzug, sollte das unter Basel III nicht mit einer Eigenmittelanforderung von 100 % ersetzt werden?

Richtig, in Rz 94.10 des FINMA-RS 08/20 wird „Kapitalabzug“ ersetzt werden durch „gilt eine Eigenmittelanforderung von 100 %“.

4. Kann Rz 227.1 auch für nth-to-Default-Kreditderivate ohne Rating verwendet werden?

Nein, die Rz 227.1 des FINMA-RS 08/20 wird wie folgt geändert:

Für First-, Second- und nth-to-Default-Kreditderivate *mit Rating* müssen die Eigenmittelanforderungen für spezifische Risiken gemäss *Rz 94.1 bis Rz 94.5* berechnet werden. Für First-, Second- und nth-to-Default-Kreditderivate *ohne Rating* gilt eine Eigenmittelanforderung von 100 %.

5. Müssen Staatspapiere in IRC modelliert werden?

Ja, in Rz 283 des FINMA-RS 08/20 wird eine Fussnote mit folgendem Inhalt eingefügt:

Gemäss „Interpretative issues with respect to the revisions to the market risk framework, November 2011“ issue 2.1.5 sind Staatsanleihen ebenfalls in der IRC abzubilden.

6. Können wir für die Berechnung vom Stress-basierten VaR ein Gewichtungsschema für die täglichen Beobachtungen verwenden?

Nein, in Rz 296.1 des FINMA-RS 08/20 wird folgender Satz am Schluss angefügt:

Für die Berechnung des Stress-basierten VaRs ist keine unterschiedliche Gewichtung der Tagesbeobachtungen zugelassen.

7. Kann FINMA bei mehr als 10 Backtesting Ausnahmen die Modellbewilligung zurückziehen?

Ja, in Rz 334 des FINMA-RS 08/20 wird folgender Satz am Schluss angefügt:

Bei ernsthaften Problemen im Zusammenhang mit der grundlegenden Integrität des Modells behält sich FINMA vor, die Bewilligung für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen mit dem Modellansatz zu entziehen.

E. Erforderliche Eigenmittel – Operationelle Risiken

[noch keine FAQs]

F. Risikoverteilung

1. Dürfen Banken, die bei der Berechnung der erforderlichen Eigenmittel für Kreditrisiken noch den SA-CH anwenden trotzdem bereits ab dem 1.1.2013 auf die neuen Risikoverteilungsvorschriften umstellen?

Ja. Der Art. 138 Abs. 1 ERV hält fest, dass Banken, die für die Berechnung der erforderlichen Eigenmittel für Kreditrisiken den SA-CH während der Übergangsfrist weiter anwenden, ihre Klumpenrisiken nach dem Schweizer Ansatz der Risikoverteilungsvorschriften gemäss bisherigem Recht (Art. 83 – 112 ERV[alt]) bestimmen können. Eine vorzeitige Umstellung auf die Risikoverteilungsvorschriften gemäss Art. 95 – 123 ERV[neu] ist somit möglich. Hingegen müssen Banken, die die erforderlichen Eigenmittel bisher schon oder neu nach dem SA-BIZ oder IRB berechnen, zwingend auch die neuen Risikoverteilungsvorschriften anwenden.

2. Art. 88 Abs. 1 Bst. a ERV[alt] bzw. Art. 98 Abs. 1 Bst. a ERV[neu] halten fest, dass Überschreitungen der Obergrenze zulässig sind, sofern der darüber liegende Betrag durch freie anrechenbare Eigenmittel gedeckt ist. Von welcher Eigenmittelkomponente hat der Abzug zu erfolgen?

Der Abzug hat vom Total der freien anrechenbaren Eigenmittel zu erfolgen.

3. Die Übergangbestimmungen in den Rz 27 und 28 des FINMA-RS 08/23 Risikoverteilung Banken sind unklar. Kann Rz 12 während der Übergangsfrist bis 31.12.2018 ebenfalls weiter angewendet werden?

Nein, Rz 12 des FINMA-RS 08/23 ist definitiv aufgehoben. Auch Banken, die nach wie vor den bisherigen Schweizer Ansatz der Risikoverteilungsvorschriften verwenden, haben in Bezug auf Forderungen gegenüber Banken und Effektenhändlern die neuen Vorschriften nach Art. 116 ERV[neu] anzuwenden (siehe Übergangbestimmungen in Art. 138 Abs. 2 ERV[neu]). Demzufolge sind anstelle von Rz 12 ebenfalls die Rz 12.1 bis 12.4 gültig.

4. Wie hat eine Bank, die ab dem 1.1.2013 die Klumpenrisiken weiterhin nach dem Schweizer Ansatz (Art. 83–112 ERV[alt]) ermittelt, inländische Pfandbriefe zu behandeln, nach Art. 106 i.V. mit Anhang 4 Ziff. 2.1 ERV[alt] oder nach Art. 116 i.V. mit Art. 114 Bst. c ERV[neu]?

Die Bank hat nach dem bisherigen Schweizer Ansatz vorzugehen und Positionen in inländischen Pfandbriefen mit 25 % zu gewichten (Art. 106 i.V.m. Anhang 4, Ziff. 2.1 ERV[alt]).

5. Sollte in ERV Art. 123 nicht auch ein Verweis auf die Nettoposition nach Art. 52 erfolgen?

Ja, dieser Verweis fehlt. Die Netto-Longposition berechnet sich nach Art. 51 und Art. 52 ERV, d.h. Art. 123 der ERV müsste korrekterweise wie folgt lauten:

Art. 123 Emittentenspezifische Gesamtposition

Unter Berücksichtigung der Ausnahmen nach Artikel 114 berechnen sich die Netto-Longpositionen jedes einzelnen Emittenten inner- und ausserhalb des Handelsbuches separat für Schuld- und Beteiligungstitel nach den Artikeln 51 und 52, wobei feste Übernahmezusagen aus Emissionen nach Artikel 103 behandelt werden können. Die Summe der einzelnen Netto-Longpositionen ergibt die emittentenspezifische Gesamtposition.

Archiv